



TSV RÖNSAHL 1886 E.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1886 Rönsahl e.V.. Er hat seinen Sitz in Kierspe und ist in das Vereinsregister des AG Meinerzhagen unter der Nr. : VR 150 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Hebung Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibes-übungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, jugendliche Mitglieder ab dem 15 Lebensjahr Kinder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates und des Betroffenen beschlossen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung, bei offensichtlicher Missachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und allgemeiner Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins sowie bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung vor. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.



1886. EINE ZAHL. VIEL TRADITION!

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge welche durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.
Ab 2002 werden die Beiträge in € erhoben.

§ 8 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9 Vorstand

Der Verein wählt zur Verwaltung und Leitung den Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer

An den Vorstandssitzungen nimmt der Bei- bzw. Ältestenrat mit vollem Stimmrecht teil. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB.

§ 10 Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre im überschlagenden Einsatz; in einem Jahr die Vorstandsmitglieder mit gerader, im darauffolgendem Jahr die Vorstandsmitglieder mit ungerader Bezifferung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Bis dahin wird ein Vorstandsmitglied kommissarisch durch Beschluss des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte des betreffenden Vorstandsmitglied beauftragt. Scheiden mehr als 50% der Mitglieder des Vorstandes aus, so ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 11 Ältesten- Beirat

Die Mitglieder des Bei- Ältestenrat werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern – darunter mindestens eine Frau.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der 1. Oder der 2. Vorsitzende zzgl. ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt Zahlungen der Vereinsmitglieder entgegen. Er darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Für die Führung der bargeldlosen Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto zu führen.



1886. EINE ZAHL. VIEL TRADITION!

§ 13 Jahreshauptversammlung

Im 1. Quartal des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird in örtlichen Tageszeitungen (MZ und WR), im Schaukasten des TSV in der Ortsmitte und am Schwarzen Brett in der Turnhalle bekannt gegeben. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 2 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind :

Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und des Beirats, Festsetzung der Beiträge, Anträge und Verschiedenes. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, jedoch min. ¼ der vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderem Anlaß vom einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von min. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer nur mit dieser Tagesordnung einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Fußball- und Leichtathletik – Verband Westfalen e.V. oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kierspe im Oktober 2001



1886. EINE ZAHL. VIEL TRADITION!